

## Sachverhalt

Die minderjährige Mandantin Sandra Busse, dt. Staatsangehörige, wird von ihrer allein sorgeberechtigten Mutter britischer Herkunft, Petra Busse, vertreten. Ihr dt. Vater Jochen Busse verstarb im Jahr 2003.

Sandra Busse hat einen Bruder und eine Halbschwester.

Der heute volljährige Stephan Busse, britischer Staatsangehöriger, ist Sohn der Petra Busse. Jochen Busse nahm ihn als Minderjährigen im Rahmen einer Volladoption an, nachdem er Petra Busse geheiratet hatte. Sandras Halbschwester Klara Busse, stammt aus der ersten Ehe des Vaters.

Der Erblasser, Konrad Busse, ist der Vater von Jochen Busse und Großvater der Mandantin.

Er verstarb nach seinem Sohn Jochen am 20.6.2005 in Berlin. Er war Witwer der Agnes Busse, die bereits im Jahr 1992 verstorben war. Beide Eheleute hatten in Berlin gelebt, besaßen aber die österreichische Staatsangehörigkeit.

Der Erblasser Konrad Busse hatte drei Kinder. Neben seinem Sohn Jochen Busse sind das die noch lebenden beiden Töchter Martha Schmidt und Franziska Müller.

Sandra, Stephan und Klara Busse waren im Jahre 2003 zunächst zu gleichen Teilen gesetzliche Erben ihres vorverstorbenen deutschen Vaters, also nach Jochen Busse geworden, hatten aber dann die Erbschaft rechtzeitig ausgeschlagen.

Konrad Busse hinterließ nun zwei Verfügungen von Todes wegen – einen Erbvertrag von 1990 und ein notarielles Testament von 1997. Beide errichtete er vor einem Notar in Hamburg.

Den Erbvertrag hatte er mit seiner Schwester Ronja Lange geschlossen. Beide waren jeweils zur Hälfte Miteigentümer einer Eigentumswohnung in Hamburg gewesen. Konrad Busse hatte seine Ehefrau Agnes als Erbin seines Miteigentumsanteiles eingesetzt. Die Schwester Ronja Lange war zur Ersatzerbin in erster Linie bestimmt und in zweiter Linie seine Abkömmlinge nach den Regeln der deutschen gesetzlichen Erbfolge. Die Schwester setzte ihren Bruder, ersatzweise dessen Ehefrau in erster und dessen Abkömmlinge in zweiter Linie als Erben ihres Miteigentumsanteiles ein.

Das Testament bestätigt den Erbvertrag. Darüber hinaus setzte der Erblasser seine Enkel Bernd Schmidt und Klara Busse, ersatzweise deren Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge als Erben je zur Hälfte ein. Seine mittelbaren Abkömmlinge, die Mandantin Sandra Busse einerseits und ihren Bruder andererseits schloss er damit von der Erbfolge aus. Martha Schmidt erhielt daneben ein lebenslanges Wohnungsrecht im Haus in Hamburg.

Die eingesetzten Enkel Bernd Schmidt und Klara Busse schlugen die Erbschaft nach Konrad Busse aus. Die Erklärungen erfolgten gegenüber dem Nachlassgericht in Berlin, durch von einem dt. Notar beglaubigte Ausschlagungserklärungen. Konrad Busse hatte zuletzt in Berlin gewohnt und war dort verstorben.

Neben der Eigentumswohnung besteht der Nachlass im wesentlichen aus einem Wohngrundstück in Hamburg, zwei PKW (Mercedes C-Klasse und ein Oldtimer) und einem Wertpapierdepot über 60.000,00 € in Deutschland.

---

### ALTERNATIVE 1:

Agnes Busse hat die dt. Staatsangehörigkeit.

---

## ALTERNATIVE 2:

Der eingesetzte Enkel Bernd Schmidt hat einen nichtehelichen Abkömmling. Mit der Vaterschaftsanerkennung vom 24.4.2003 ist die dreijährige Tanja Schmidt seine Tochter geworden.

---

## FREMDRECHTSERBSCHHEIN

Zurück zur Fallstudie: Ein deutsches Gericht könnte über die Erbfolge nach dem Erblasser Konrad Busse einen Fremdrechtserscheine gemäß § 2369 BGB erteilen.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Fremdrechtserscheins sind:

- kein ausländisches Nachlassgericht zuständig ,
- Gegenstände des Nachlasses befinden sich im Inland.

Die Erbfolge nach Konrad Busse regelt sich nach österreichischem Recht, da sowohl nach deutschem als auch nach österreichischem IPR das Personalstatut maßgeblich ist.<sup>1</sup> Auf eine Einantwortung des Nachlasses kann ausnahmsweise verzichtet werden, da mangels dortigen Nachlasses und mangels Wohnsitz des Erblassers in Österreich kein Verlassenschaftsgericht in Österreich zuständig ist.<sup>2</sup>

Ein **Fremdrechtserscheine** hat zu beinhalten<sup>3</sup>:

- die namentliche Bezeichnung des Erben,
- territoriale und gegenständliche Beschränkungen, ohne dass aber im Inland befindliche Gegenstände einzeln aufzuzählen sind<sup>4</sup> und
- das Recht, nach dem sich die Erbfolge richtet.

---

<sup>1</sup> Vgl. oben 1.1. und 2.

<sup>2</sup> Vgl. oben 2.

<sup>3</sup> Palandt-Edenhofer, § 2369, Rn. 8 ff

<sup>4</sup> Krug/ Rudolf/ Kroiß, §21, Rn. 105

Der Erbschein könnte lauten:

### „Erbschein:

Konrad Busse, geboren am ..., verstorben am ..., zuletzt wohnhaft in Karlsruhe, wurde hinsichtlich des inländischen Nachlasses in Anwendung österreichischen Rechts beerbt von Tanja Schmidt, geboren am ... . Eine Testamentsvollstreckung ist nicht angeordnet.“

Beispiel nach Kroiß:<sup>5</sup>

„ Hiermit wird bezeugt, dass der Erblasser Konrad Busse..., hinsichtlich des im Inland befindlichen ( beweglichen / unbeweglichen ) Nachlasses von Sandra Busse, ..., Stephan Busse,... zu je 1/6 und Martha Schmidt geb. Busse... und Franziska Müller geb. Busse.... zu je 1/3 nach österreichischem Recht beerbt worden ist.“

---

#### EXKURS:

Bei Anwendung materiellen deutschen Rechts, sei es aufgrund Rückverweisung oder von vornherein wegen Art. 25 EGBGB (dt. StA), erteilt das Gericht einen **Eigenrechtserbschein**.

Fallbeispiel:

Ein Brite mit Wohnsitz (domicile) in Hamburg verstirbt. Das britische (englische, walisische oder schottische IPR) verweist zurück auf dt. Recht, die Rückverweisung wird angenommen, § 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB. Deutsches materielles Erbrecht wird angewendet.

Die Rückverweisung wird in den Erbschein aufgenommen<sup>6</sup>, der folgenden Inhalt erhält:

„Hiermit wird bezeugt, dass Henry Miller von Elli Müller kraft Rückverweisung des englischen Rechts nach deutschem Recht allein beerbt worden ist.“

Denkbar ist die Erteilung eines **gegenständlich-beschränkten Eigenrechtserbscheines**, wenn nur auf einen Nachlassteil deutsches Recht Anwendung zu finden hat. Dann liegt i.d.R. Nachlasspaltung im ausländischen

---

<sup>5</sup> L. Kroiß in : Einführung in das internationale Erbrecht, ErbR- Zeitschrift, Luchterhand Verlag, 2006,2 ff

<sup>6</sup> Palandt-Edenhofer , Rdn 5 zu § 2353

Recht vor oder Art. 3 Abs. 3 EGBGB greift ( Nachlassgegenstände befinden sich in einem anderen Staat, der sie besonderen Regeln bzw. seinen eigenen Gesetzen unterwirft z.B. der lex rei sitae).